

Hubert Trimmel:

## Der Höhlenschutz in Österreich

(II)

An die Stellung einer Höhle unter Denkmalschutz auf Grund des österreichischen Naturhöhlengesetzes<sup>1)</sup> knüpfen sich im wesentlichen folgende in der Öffentlichkeit kaum bekannte Rechtsfolgen, die einen ausreichenden Schutz der betreffenden Höhle oder Karsterscheinung gewährleisten sollen:

1. Jede Veränderung an einer geschützten Höhle, welche deren Eigenart, besonderes Gepräge oder naturwissenschaftliche Bedeutung beeinflussen könnte, bedarf der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

2. Jede Veränderung der Eigentumsverhältnisse ist dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen; sie berührt in keiner Weise die Stellung unter Denkmalschutz.

3. Erforschungen und Befahrungen von geschützten Höhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden.

4. Aufsammlungen von Höhleninhalt jeder Art und Grabungen nach Einschlüssen aller Art in geschützten Höhlen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen für den Schutz der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen von größter Bedeutung:

1. Besuche einer zum Naturdenkmal erklärten Höhle, die zur allgemeinen Betrachtung erschlossen ist, sind nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen gestattet (Höhlenführer).

2. Die Zulassung als Höhlenführer ist von einer Prüfung abhängig, bei der nicht nur Kenntnisse auf dem Gebiet der theoretischen Speläologie und des Höhlenschutzes gefordert werden, sondern auch die Handhabung touristischer Befahrungsgeräte, Kartenkunde und Kenntnis der Maßnahmen zur ersten Hilfeleistung.

Das Naturhöhlengesetz macht damit jede Veränderung in den zum Naturdenkmal erklärten Höhlen, die einigermaßen bedeutsam ist — darunter fallen insbesondere der Einbau von Erschließungsanlagen, der Umbau oder die Verbesserung bestehender Einbauten aller Art und jede sonstige wirtschaftliche Auswertung, die mit Veränderungen des Höhlenraumes verbunden ist — von der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes abhängig. Diese Zustimmung darf nur auf Grund fachlich einwandfreier, theoretisch-wissenschaftlich fundierter Gutachten gegeben werden. Die Vornahme der diesbezüglich notwendigen Untersuchungen ist im Gesetze dem „Speläologischen Institute“ vorbehalten, das auch die Aufgabe hat, weitere Schutzstellungen von Höhlen zu beantragen, die dazu bestimmten fachlichen Unterlagen herzustellen und für die Verbreitung der Kenntnis der unterirdischen Naturdenkmale und ihrer Bedeutung zu sorgen. In Erfüllung dieser Aufgaben wurden bis zur Auflösung des Institutes im Jahre 1938 wissenschaftliche und allgemeinverständliche Publikationen<sup>2)</sup> herausgegeben und ein akademischer Unterrichtsbetrieb über Höhlenkunde an der Universität Wien durchgeführt. Seit dem Jahre 1945 führt, da das Speläologische Institut seine Tätigkeit noch nicht wieder aufgenommen hat, das Bundesdenkmalamt die Wahrung des Höhlenschutzes unter Mitarbeit einer Reihe von Fachleuten durch; die Verbreitung der Höhlenkunde in der Öffentlichkeit obliegt vor allem den Höhlenforschervereinigungen.

Als weitere Einrichtung, die sich mit den Höhlen, dem Ausmaß der Schutzmaßnahmen und der gegenseitigen Abwägung verschiedener Sonderinteressen zu befassen hat, wurde durch das Naturhöhlengesetz die Bundeshöhlenkommission geschaffen, der neben Vertretern der Höhlenwissenschaft und der praktischen Höhlenforschung zwölf Beiräte aus Vertretern der der Höhlenwissenschaft nahestehenden Fachwissenschaften, der Schauhöhlenbetriebe und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften

<sup>1)</sup> Vgl. „Natur und Land“, Heft 11. — Für die nicht durch das Naturhöhlengesetz geschützten Höhlen können die Länder besondere Maßnahmen treffen.

<sup>2)</sup> Speläologisches Jahrbuch 1920 — 1936; Speläologische Monographien; Natur- und Höhlenkundliche Führer durch Österreich.

angehören. Personen, die sich um die Höhlenwissenschaft, Höhlenwirtschaft oder praktische Höhlenforschung verdient gemacht haben, können zu Korrespondenten dieser Kommission ernannt werden. In zwei Vollversammlungen, die 1948 in Wien und 1949 in Werfen (Salzburg) stattfanden<sup>3)</sup>, wurden verschiedene grundsätzliche höhlenkundliche Fragen erörtert; eine Reihe von Beschlüssen über die Neuorganisation der Höhlenkunde in Österreich liegt bereits vor, deren nähere Darlegung den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten würde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß dem Höhlenschutz in Österreich besondere Bedeutung beigemessen wird, wie dies in den angeführten Gesetzesbestimmungen zum Ausdruck kommt. Durch Schutzmaßnahmen, die viel weitgehender sind als in vielen anderen Kulturstaaten, können Schädigungen und Zerstörungen an unterirdischen Naturdenkmälern vermieden werden. Die Schönheit der Höhlenwelt bleibt so auch künftigen Generationen unversehrt erhalten; freilich ist dazu die verständnisvolle Mitarbeit aller Anhänger des Naturschutzgedankens notwendig, die zugleich eine aufklärende und mahnende sein soll.

Bis jetzt sind 50 österreichische Höhlen und Karsterscheinungen vom Bundesdenkmalamt zum Naturdenkmale erklärt worden; die Unterschutzstellung weiterer Höhlen wird laufend durchgeführt<sup>4)</sup>.

#### I. Höhlen mit Erschließungsanlagen, die allgemein zugänglich sind, bzw. waren:

- Niederösterreich:** Allander Tropfsteinhöhle bei Alland<sup>5)</sup>, Einöd- und Elfenhöhle bei Pfaffstätten<sup>6)</sup>, Eisenhöhle bei Bad Fischau<sup>6)</sup>, Hermannshöhle bei Kirchberg am Wechsel.
- Oberösterreich:** Gaßlropfsteinhöhle bei Ebensee, Dachstein-Rieseneishöhle bei Obertraun, Dachstein-Mammuthöhle bei Obertraun, Koppenbrüllerhöhle bei Obertraun.
- Salzburg:** Eiskogelhöhle im Tennengebirge, Eisriesenwelt im Tennengebirge, Entrische Kirche bei Klammstein<sup>6)</sup>, Lamprechtsöfen bei Lofer.
- Steiermark:** Feistringrabenhöhle bei Affenz, Kraushöhle bei Gams<sup>6)</sup>, Lurhöhle bei Peggau, Lurhöhle bei Semriach, Odelsteinhöhle bei Johnsbach<sup>6)</sup>, Rettenwandhöhle bei Kapfenberg, Frauenmauerhöhle bei Eisenerz.

#### II. Nicht erschlossene Höhlen:

- Burgenland:** Ludlloch (Bärenhöhle) bei Winden.
- Kärnten:** Eggerloch bei Warmbad Villach.
- Oberösterreich:** Eisluog bei Hinterstoder, Lettenmayrhöhle bei Kremsmünster, Gaßlniedernhöhle bei Ebensee, Rötelseehöhle bei Traunstein, Karlgrabenhöhle bei Hallstatt.
- Salzburg:** Eduard-Richter-Eishöhle im Tennengebirge<sup>6)</sup>, Frauenofen im Tennengebirge, Griefkesselseihöhle im Tennengebirge.
- Steiermark:** Arzberghöhle bei Wildalpen, Bärenhöhle bei Mixnitz<sup>7)</sup>, Bärenhöhle im Hartelsgraben bei Hieflau, Bärenhöhle im Schoberwiesler bei Altaussee<sup>6)</sup>, Badhöhle bei Peggau, Drachenhöhle bei Mixnitz, Gletscherhöhle bei Oberwölz, Heidentempel bei Köflach, Liglloch bei Tauplitz, Loserhöhle bei Bad Aussee, Puxerluog bei Teufenbach, Repolusthöhle bei Badl, Salzofenhöhle bei Grundlsee<sup>6)</sup>, Tonionhöhle bei Mariazell.

#### III. Karsterscheinungen:

- Oberösterreich:** Schönbergalpe bei Obertraun.
- Steiermark:** Angerleitenschwinde bei Peggau, Brunnwallner-Kaskadenfall bei Mixnitz, Doline über dem Großen Dom der Lurhöhle, Doline über der Halle der Eingeschlossenen der Lurhöhle, Umgebung des Lurhöhleneinganges bei Peggau, Hammerbachursprung bei Peggau.

Über jedes einzelne dieser Naturdenkmale besteht eine „Höhlenbucheinlage“, die über Lage, Ausdehnung und Besitzverhältnisse Auskunft gibt und mit Plänen und Lichtbildern ausgestattet ist. Das Naturhöhlengesetz sieht vor, daß diese Einlagen, die in ihrer Gesamtheit das „Höhlenbuch“ bilden, beim Bundesdenkmalamt und beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufliegen und im Bundesdenkmalamt von jedermann eingesehen werden können. Man ist derzeit dabei, das Höhlenbuch auf den heutigen Stand zu bringen und die Veränderungen, die die letzten zehn Jahre mit sich gebracht haben, festzuhalten. Sobald diese Arbeit abgeschlossen ist, deren Durchführung leider nicht immer in wünschenswerter Weise unterstützt wird, wird das Bundesdenkmalamt über die geschützten Höhlen Österreichs wieder jede gewünschte Auskunft geben können.

<sup>3)</sup> Protokoll der 3. Vollversammlung der Bundeshöhlenkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien am 26. und 27. April in Wien. 83 Seiten, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1949.

<sup>4)</sup> Kurze Mitteilungen hierüber finden sich fallweise in der Rubrik „Höhlenkunde“ von „Natur und Land“.

<sup>5)</sup> Erschließungsanlagen derzeit nicht instandgehalten, Höhle daher versperrt.

<sup>6)</sup> Die gesonderte Schutzstellung wurde aufgehoben, da die Höhle als Teil des Systems der Eiskogelhöhle unter Schutz steht.

<sup>7)</sup> Schutzstellung in Verbindung mit dem Brunnwallner-Kaskadenfall.

<sup>8)</sup> Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet, Erklärung zum Naturdenkmale demnächst.